

rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekraftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5446. Sitzung am 30. Mai 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Irans (Islamische Republik), Israels, Kubas, Liechtensteins, Österreichs, der Schweiz, der Syrischen Arabischen Republik, der Ukraine und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn César Mayoral, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, Frau Ellen Margrethe Löj, die Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, und Herrn Peter Burian, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5477. Sitzung am 29. Juni 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹:

,Der Sicherheitsrat ist entsetzt über den schrecklichen Tod von Mitgliedern der russischen diplomatischen Mission in Irak, die von einer terroristischen Gruppe entführt worden waren und später von ihren Entführern erbarmungslos und kaltblütig hingerichtet wurden.

Der Rat verurteilt dieses von den Terroristen begangene Verbrechen mit äußerstem Nachdruck und bekundet den Angehörigen der Verstorbenen sowie dem Volk und der Regierung der Russischen Föderation sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat bestätigt, dass Terrorakte wie dieses Verbrechen und die früheren von den Terroristen verübten Anschläge auf ausländische Diplomaten durch nichts zu rechtfertigen sind, und bekraftigt seine äußerste Entschlossenheit, den Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Der Rat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser barbarischen Akte zu finden und vor Gericht zu stellen, aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat fordert außerdem die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Iraks bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zum Schutz der diplomatischen Gemeinschaft in Irak, des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Irak tätigen ausländischen Zivilpersonals zu unterstützen.

Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, dass die Regierung Iraks und die multinationale Truppe ihre Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Verbesserung der Sicherheit in Irak im Einklang mit den Resolutionen 1546 (2004) und 1637 (2005) fortsetzen. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig die Anstrengungen zur Förderung der nationalen Aussöhnung, des Dialogs und der Inklusivität sind, um Frie-

³¹ S/PRST/2006/29.

den, Sicherheit und Stabilität in Irak zu gewährleisten, und würdigt in diesem Zusammenhang die Regierung Iraks für die Einführung des Plans für Aussöhnung und nationalen Dialog.

Der Rat bekraftigt die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks.“

Auf seiner 5484. Sitzung am 12. Juli 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Indiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die Serie von Bombenanschlägen, die sich am 11. Juli 2006 in verschiedenen Teilen Indiens, namentlich in Mumbai, ereignet und zahlreiche Tote und Verletzte gefordert hat, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlungen und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Indiens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) mit den indischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekraftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekraftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA³³

Beschlüsse

Am 8. August 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴:

„Ich beeubre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. August 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Francesco Castagli (Italien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen³⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

³² S/PRST/2006/30.

³³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1975, 1988, 1990 bis 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

³⁴ S/2005/512.

³⁵ S/2005/511.